

Kreis Unna | Postfach 21 12 | 59411 Unna

AfD-Fraktion
im Kreistag des Kreises Unna

im Hause

Dezernat V

Herr Gutzeit

Fon 0 23 03 27-14 00
holger.gutzeit@kreis-unna.de

Mein Zeichen
1400

Ihre Anfrage vom 18.02.2026

17.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.30 - 16.30 Uhr
Fr 08.30 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihre Anfrage vom 18.02.2026 beantworte ich wie folgt:

Frage 1

Dienstgebäude

Kreishaus Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
Raum Nr. B.133

Beziehen sich die Gesamtkosten des genannten Vertrages ausschließlich auf die Einsätze der Rettungswache in der Gemeinde Holzwickede?

Nein, die Kosten decken die Vorhaltung der Rettungsmittel in Holzwickede ab sowie einen Sonderbedarf.

Bus und Bahn

VKU-Servicezentrale
Fon 0 800 6 50 40 30
www.vku-online.de

Frage 2

Wie hoch waren die abgerechneten Gesamtkosten der Rettungswache Holzwickede in den Jahren 2024 und 2025?

Die Kosten für das Jahr 2024 können nicht ausgewertet werden, da buchhalterisch keine Trennung zwischen den Rettungswachen Holzwickede, Fröndenberg, Unna-Königsborn und der Krankentransportwache vorgenommen wurde.

Für 2025 beliefen sich die Gesamtkosten auf ca. 1,6 Mio Euro. Zuzüglich der Forderungen von Reinoldus über ca. 900.000 € summieren sich die Kosten auf 2,5 Mio. Euro.

Zentrale Verbindung

Fon 0 23 03 27-0
Postfach 21 12, 59411 Unna
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Frage 3

Lag nach der Beendigung des Vertrages mit der Reinoldus Rettungsdienst gGmbH zum 31.12.2025 eine erneute Interessenbekundung dieses Unternehmens zur Beteiligung an der Ausschreibung für 2026 vor?

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
DE69 4435 0060 0000 0075 00
WELADED1UNN

Die Nachbesetzung des Vertrages welcher zum 31.12.2025 ausgelaufen ist, wurde durch eine Interimsvergabe im Sinne eines Einladungswettbewerbs durchgeführt. Es wird auf die Beantwortung der Frage vier verwiesen.

Frage 4

Aus welchen Gründen erfolgte die Ausschreibung für das Jahr 2026 erst im Dezember 2025?

Das Verfahren zur dringlichen Interimsvergabe wurde vom Kreis Unna in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage (§ 13 RettG NRW i. V. m. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB) und der hierzu in Nordrhein-Westfalen ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung (OVG Münster, Beschl. v. 16.12.2022 – 13 B 839/22; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.03.2023 – Verg. 28/22) ausgestaltet. Dabei wurde mit dem Einladungswettbewerb eine Verfahrensvariante gewählt, die selbst unter den strengen Kautelen des (hier nicht anwendbaren) Kartellvergaberechts gemäß §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 Abs. 5 VgV zulässig gewesen wäre.

Der Kreis Unna stand Ende des Jahres 2025 vor der Aufgabe, äußerst kurzfristig eine Rettungswache neu besetzen zu müssen. Gleichzeitig bestand Anlass, weitere Vorkehrungen für den Fall von Ausfällen auf Seiten des Bestandsleistungserbringers und dessen verbliebenen Kapazitäten zu treffen.

In dieser Lage hat der Kreis Unna auch mit Rücksicht auf das minimale Zeitinventar das ihm zukommende Auswahlverfahren dahingehend betätigt, ausschließlich solche Organisationen/Vereinigungen bzw. Unternehmen – und zwar sowohl aus dem Kreis der Hilfsorganisationen, als auch aus der Privatwirtschaft – zur Teilnahme am Verfahren einzuladen, von denen amtsbekannt war, dass sie über personelle und sachliche Ressourcen verfügen, die sie in die Lage versetzen, auch durch Rückgriff auf überörtliche bzw. überregionale Ressourcen insbesondere

- auch den gleichzeitigen Ausfall größerer Teile eingesetzten Personals kurzfristig zu kompensieren sowie
- einen zeitnahen personellen Aufwuchs zur Unterstützung der Leistungserbringung im Rettungsdienstbereich sicherzustellen.

Handlungsleitend waren im Auswahlverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Qualität der Leistungserbringung.

Voraussetzung der Ausreichung neuer Beauftragungen an einen Leistungserbringer ist, dass die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist. Hierbei spielt u. a. auch die finanzielle Leistungsfähigkeit eine Rolle. Bestehen Zweifel an der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes scheidet eine Beauftragung und damit notwendigerweise auch die Beteiligung an Auswahlverfahren/-entscheidungen zwangsläufig aus.

Der Kreis Unna muss seinen rettungsdienstlichen Sicherstellungsauftrag im Interesse des Schutzes der überragend wichtigen Gemeinschaftsgüter von Leben und Gesundheit der Bevölkerung ausüben. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass es nicht die primäre Aufgabe der Rettungsdienstbehörde ist, im Bereich der Gefahrenabwehr unter allen Umständen gewerblich-private Umsatz- und Profitinteressen zu fördern.

Der Kreis Unna ist verpflichtet, sowohl einen fairen und chancengleichen Wettbewerb in Gänze, als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Besonderen zu schützen. Dass die Rettungsdienstbehörde vor diesem Hintergrund keinerlei Angaben zu Angebots- und Vergütungsbedingungen machen kann, versteht sich von selbst.

Frage 5

Welche Kosten fallen pro Leerfahrt an?

Über die Kosten einer Leerfahrt gibt es seitens des Kreises Unna kein Datenmaterial. In der Vergangenheit wurden gem. § 14 RettG die Kosten für Leerfahrten in den Gesamtkosten des Rettungsdienstes für Fröndenberg und Holzwickede berücksichtigt. Die Kosten sind somit in die regulären Rettungsdienstgebühren

eingeflossen. Davon ausgehend, dass die Krankenkassen zur Zeit Festbeträge, die in der Regel 25 % unter den errechneten Gebührensätzen liegen, veranschlagen, würde im Kreis Unna eine Leerfahrt mit einem KTW 171,29 € und mit einem RTW 953,99 € kosten. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um belastbares Zahlenmaterial, da die Berechnungen der Krankenkassen nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Holger Gutzeit
Dezernent